

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (**LINKE**)

vom 7. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. März 2025)

zum Thema:

**Eingriffe per Staatstrojaner: Maßnahmen nach § 100a Abs. 1 Sätze 2 und 3  
StPO in 2023**

und **Antwort** vom 24. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. März 2025)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21 872  
vom 7. März 2025

über Eingriffe per Staatstrojaner: Maßnahmen nach § 100a Abs. 1 Sätze 2 und 3 StPO in  
2023

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Aufgrund der Verlinkung in der Schriftlichen Anfrage auf die Statistik des Bundesamtes für Justiz (BfJ) für das Berichtsjahr 2022 gehe ich bei der Jahresnennung im Titel der Schriftlichen Anfrage von einem Schreibversehen aus (fälschlich: 2023, gemeint: 2022).

Vorausgeschickt werden muss, dass die in Bezug genommenen Zahlen für das Land Berlin unrichtig sind. Bei den Strafverfolgungsbehörden kam es in vier Fällen zu Fehlerfassungen, die so fälschlicherweise dem BfJ übermittelt worden sind. Diese werden daher bei der Beantwortung ausgeklammert und hier die Fehlerfassung nur kurz zum Verständnis erläutert:

- a) Die händische Überprüfung hat ergeben, dass im gerichtlichen Beschluss vom 24. Oktober 2022 ausschließlich Maßnahmen nach § 100a Abs. 1 S. 1 Strafprozessordnung (StPO), nicht jedoch nach § 100a Abs. 1 S. 2 und 3 StPO, angeordnet und umgesetzt worden sind.
- b) Die im Wege einer Eilanordnung veranlasste Telekommunikationsüberwachung gem. §§ 100a, 100e Abs. 1 S. 2 und 3, 100i Abs. 3 S. 1 StPO bedurfte keiner gerichtlichen Bestätigung, da sie vor Ablauf der 3-Tages-Frist ihre Erledigung gefunden hatte. Es handelte sich um eine Fahndungsmaßnahme im Rahmen der Rechtshilfe nach § 77 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG).

- c) In diesem Verfahren wurde zunächst ein Antrag auf eine Maßnahme nach § 100a Abs. 1 S. 2 und 3 StPO gestellt, dieser Antrag dann allerdings so geändert, dass keine Maßnahme mehr nach dieser Vorschrift beantragt wurde. Der ergangene Beschluss stützte sich daher auch nicht auf die vorgenannte Vorschrift.
- d) In diesem Verfahren wurden zur Ergreifung des Verurteilten lediglich Maßnahmen nach § 100a Abs. 1 S. 1 StPO bzw. nach § 100g StPO beantragt und durchgeführt.

In den Fällen 4 und 5 wurden die Verfahrensakten durch den zuständigen Abteilungsleiter angefordert, waren innerhalb der Berichtsfrist jedoch nicht eingegangen. Die Beantwortung konnte daher nur mittels Informationen aus den Fachverfahren der Strafverfolgungsbehörden ermittelt werden.

Vorbemerkung des Abgeordneten: Nach der Übersicht des Bundesamtes für Justiz ([https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Uebersicht\\_TKUE\\_2022.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Uebersicht_TKUE_2022.pdf?__blob=publicationFile)) wurden in Berlin neun Eingriffe in informationstechnische System angeordnet und vier durchgeführt.

1. Welchen Anlassstraftaten nach Maßgabe der Unterteilung in § 100a Abs. 2 StPO sind diese Fälle jeweils zugeordnet.

Zu 1.: Fall 1: Zugrundeliegend waren Ermittlungen wegen Terrorismusfinanzierung, strafbar nach § 89c Strafgesetzbuch (StGB) – Unterfall nach § 100a Abs. 2 Nr. 1a StPO.

Fall 2: In diesem unter Vollschutz stehenden Ermittlungsverfahren wurden statistisch dreizehn Maßnahmen nach § 100a Abs. 1 S. 2 StPO erfasst, allerdings in keinem Fall durchgeführt. Weitere Auskünfte zu diesem noch laufenden Ermittlungsverfahren können nicht erteilt werden, um die andauernden Ermittlungen nicht zu gefährden.

Fall 3: Anlassstraftaten waren Verbrechen nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffG), nämlich das unerlaubte Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, die unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge sowie der Erwerb der tatsächlichen Gewalt über eine Kriegswaffe ohne Genehmigung nach § 2 Abs. 2 KrWaffG (§ 1 Abs. 1 i.V.m. Anlagen I-III, 3 Abs. 1, 29 Abs. 1 Nr. 1, 29a Abs. 1 Nr. 20, 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG, § 22a Abs. 1 Nr. 2 KrWaffG) – insoweit Anlassstaten nach §§ 100a Abs. 2 Nr. 7 a) und b), Nr. 9 b) StPO.

Fall 4: Der Tatvorwurf war unter anderem gewerbsmäßige und bandenmäßige Hehlerei (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 StPO) sowie gewerbsmäßiges Einschleusen von Ausländern (§ 100a Abs. 2 Nr. 5 a StPO).

Fall 5: Tatvorwurf war das gewerbsmäßige Einschleusen von Ausländern (§ 100a Abs. 2 Nr. 5 a StPO).

2. In welchem Verfahrensstand (polizeiliche Ermittlungen laufen noch oder sind abgeschlossen, Anklage ist erhoben, erstinstanzliche gerichtliche Entscheidung oder andere Erledigung) befanden sich die Verfahren jeweils zu Zeitpunkt der Anordnung, des Eingriffs und jetzt?

Zu 2.: Fall 1: Die Ermittlungen dauern – wie im Zeitpunkt der Anordnung – weiterhin an.

Fall 2: Siehe Antwort zu Frage 1.

Fall 3: Zum Zeitpunkt der Anordnungen, nämlich dem 31. Mai 2022 und dem 16. Juni 2022, waren die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen. Es wurden keine Maßnahmen durchgeführt. Zwischenzeitlich ist das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen worden; der Betroffene wurde zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt (Rechtskraft: 5. Juli 2023).

Fall 4: Zum Zeitpunkt der Anordnung und des Eingriffs dauerten die Ermittlungen an. Das Verfahren wurde laut der Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation (MESTA) am 23. Januar 2024 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Fall 5: Zum Zeitpunkt der Beantragung und der Umsetzung des Beschlusses dauerten die Ermittlungen an. Das Verfahren ist nach Anklageerhebung und Aburteilung mittlerweile rechtskräftig abgeschlossen.

3. In welchen Kalenderwochen wurden jeweils

- a. die die Anordnungen erlassen und
- b. die Maßnahmen durchgeführt?

Zu 3.a: Fall 1: In der 9. Kalenderwoche.

Fall 2: Siehe Antwort zu Frage 1.

Fall 3: In den Kalenderwochen 22 und 24 des Jahres 2022.

Fall 4: Laut MESTA in der 8. Kalenderwoche.

Fall 5: Laut MESTA in der 12. Kalenderwoche.

Zu 3.b: Fall 1: 9.–22. Kalenderwoche (drei Monate).

Fall 2: Siehe Antwort zu Frage 1.

Fall 3: Es wurden keine Maßnahmen durchgeführt.

Fall 4: Wann die Maßnahme durchgeführt wurde, kann ohne Akte nicht beantwortet werden.

Fall 5: Wann die Maßnahme durchgeführt wurde, kann ohne Akte nicht beantwortet werden.

4. Welche Art von Geräten und welche Betriebssysteme waren jeweils Ziel der Maßnahmen und welche Daten wurden erfasst?

Zu 4.: Fall 1: Gegenstand der Maßnahme war ein Mobiltelefon Samsung, das genutzte Betriebssystem ist nicht bekannt. Es wurden Textnachrichten aus einem Messenger überwacht.

Fall 2: Entfällt, da nicht umgesetzt.

Fall 3: Entfällt, da nicht umgesetzt.

Fall 4: Diese Frage kann ohne Akte nicht beantwortet werden.

Fall 5: Diese Frage kann ohne Akte nicht beantwortet werden.

5. Wie viele Geräte von wie vielen betroffenen Personen wurden jeweils in den Anordnungen benannt und wie viele waren von den durchgeführten Maßnahmen betroffen?

Zu 5.: Fall 1: Die Maßnahme richtete sich an ein Gerät der betroffenen Person.

Fall 2: Entfällt, da nicht umgesetzt.

Fall 3: Entfällt, da nicht umgesetzt.

Fall 4: Laut MESTA waren von der Anordnung eine Person und ein Gerät betroffen. Wie viele Personen von der durchgeführten Maßnahme letztendlich betroffen waren, kann ohne Akten nicht beantwortet werden.

Fall 5: In den Anordnungen wurden drei Mobilfunkendgeräte von drei Beschuldigten benannt. Wie viele Personen von der durchgeführten Maßnahme letztendlich betroffen waren, kann ohne Akten nicht beantwortet werden.

Berlin, den 24. März 2025

In Vertretung

Dirk Feuerberg  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz